

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Grunderbrecht und Eheliches Güterrecht im Herzogthum
Oldenburg**

Ramsauer, Peter

Oldenburg, 1867

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-9519

Grunderbrecht

und

Eheliches Güterrecht

in

Herzogthum Oldenburg.

In kurzer, übersichtlicher Darstellung

mit einer

Karte des Herzogthums Oldenburg in Lithographie.



Oldenburg, 1867.

Druck und Verlag der Schulzeschen Buchhandlung.

(C. Berndt & A. Schwarz.)

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS



Grunderbrecht und eheliches Güterrecht

im Herzogthum Oldenburg sind so verschieden, daß eine vollständige Darstellung aller in unserem Lande vorkommender Rechtsverhältnisse Anspruch machen könnte auf den Titel eines Grunderbrechts und Güterrechts überhaupt, wie denn Kunde ein „deutsches eheliches Güterrecht“ geschrieben hat, das zunächst die verschiedenen Rechte wie sie bei uns gelten zum Gegenstande hat, nichts desto weniger aber für die Juristen ganz Norddeutschlands brauchbar ist. Die anliegende Karte soll eine Uebersicht geben, sie sieht bunt genug aus, ohne jedoch auch nur annähernd ein Bild von dem „Durcheinander,“ das sich im Leben darstellt, zu geben. Auf der Karte sind die einzelnen Gemeinden des Landes verzeichnet, die Schraffirung soll das eheliche Güterrecht, die Art, wie der Name gedruckt ist, das Güterrecht bezeichnen. *hob* Wir finden wir denn wenigstens ganze zusammenhängende Gebiete gleichmäßig, so daß man meinen könnte, ein Nachbar lebe eben nach demselben Rechte, wie der andere, und es käme nur darauf an, die Grenzen zu kennen. So sieht es aber im Leben nicht aus. Wenn ein Jeder wohnen bliebe, wo er sich seinen Hausstand gegründet hat, dann blieben die ehelichen Güterrechte und ihre Folgen hübsch beisammen, nun aber hüpfen sie durch Umziehen von einer Gemeinde in die andere, aus einem Gebiete in das andere durch einander und wenn man den wirklichen thatsächlichen Zustand mit Farben bezeichnen wollte, so bliebe nichts übrig, als die sämtlichen Farben in einen Topf zu werfen und das ganze Land in eine unreine Mischfarbe zu hüllen. Das Umziehen thut es aber nicht allein, es kommt auch auf den Stand an, z. B. auf die Eigenschaft eines Staats- und Kirchendieners — es kommt auf den Grund und Boden an, z. B. auf die Eigenschaft eines Grundbesitzes als adlig freie Stelle. Geht man durch eine Straße der Stadt Oldenburg, so kann man Haus bei Haus ein verschiedenes Recht antreffen, daß man auf den Gedanken kommen könnte, polizeilich vorzuschreiben, neben Hausnummer und Namen des Bewohners das Güterrecht zu Jedermanns Kunde, namentlich zum Besten der Gläubiger an die Thüren zu schreiben. Mancher würde in Verlegenheit sein, einer solchen Vorschrift nachzukommen, er müßte erst zu einem Advokaten oder zum Amtsrichter gehen und sich Rath's erholen, und auch diese würden ihm, ehe sie eine bestimmte Antwort geben, eine Reihe von Fragen vorlegen müssen. Da wohnt zuerst ein Kaufmann oder Handwerker — „ein tagen baren Oldenborger Kind“ —

*